

Bedingungen für die Nutzung von www.vavonline.at

Artikel 1

Nutzungsberechtigung

Der Vertriebspartner kann das VAV Portal nützen, wenn eine aufrechte Courtagevereinbarung mit der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft (kurz „VAV“) besteht und dieser für die Nutzung des Portals freigeschalten wurde.

Artikel 2

Leistungsumfang

Der Leistungsumfang am VAV Portal besteht aus der Einsicht in seine relevanten Vertrags-, Schaden- und Versicherungsnehmerinformation. Weiters besteht die Möglichkeit, sich den OMDs 2.0 herunter zu laden. Im Leistungsumfang sind ebenfalls das Herstellen von Ausdrucken sowie das Speichern in Dateien des Vertriebspartners im Rahmen der berechtigten Vermittlungstätigkeit inkludiert.

Artikel 3

Registrierung

Zugang zum Datenverkehr erhalten nur Personen, die entweder persönlich als Vermittler bei VAV vorgemerkt sind, oder, bei Unternehmen als Vermittler, zur Vertretung des Unternehmens befugt sind. Personen, die weder selbst Vermittler sind noch Organ oder Beschäftigte in einem vermittelnden Unternehmen, können nicht als nutzungsberechtigt registriert werden. Dieses Portal ist nicht für Versicherungsnehmer vorgesehen.

Voraussetzung für die Anmeldung ist eine aufrechte Courtagevereinbarung mit der VAV, ein gültiger Eintrag im Vermittlerregister in der für die VAV gültigen Form, eine E-Mailadresse und eine Betreuung bzw. Zurechnung zu einem Regionalleiter der VAV. Der Vertriebspartner hat jede Änderung der Registrierungsdaten der VAV ohne Verzug bekanntzugeben.

Die Registrierung am VAV Portal erfolgt online. Im Rahmen der erstmaligen Registrierung sind vom Vertriebspartner seine VAV Vermittlernummer und seine E-Mailadresse bekanntzugeben. Nach erfolgter Bekanntgabe wird die VAV die Registrierung durchführen und den Vermittler am Portal freischalten. Der Vertriebspartner muss die angeführten Nutzungsbedingungen akzeptieren.

Teilnehmende Unternehmen haben dafür Sorge zu tragen, dass nur berechtigte Personen das Portal nützen können.

Artikel 4

Anmeldung/Aufruf

Der Vertriebspartner kann das Portal entweder über die Homepage www.vav.at oder über die Portaladresse www.vavonline.at aufrufen. Durch die Eingabe seiner Vermittlernummer und des erhaltenen Passwortes kann sich der Vertriebspartner am Portal anmelden. Weiters wird ihm ein PIN Code zur weiteren Identifizierung zur Verfügung gestellt. Der Vertriebspartner ist für die sichere Verwahrung des übermittelten Passwortes und des PIN Codes verantwortlich.

Die Herstellung der Kompatibilität der technischen Einrichtungen des Vertriebspartners mit den technischen Einrichtungen der VAV obliegt dem Vertriebspartner.

Die VAV behält sich vor, im Rahmen der Entwicklung der für die Abwicklung des Datenverkehrs eingesetzten technischen Einrichtungen Änderungen vorzunehmen.

Artikel 5

Unterbrechung/Zugriffssperre

Die VAV behält sich das Recht vor, Zugriffe über unsichere Verbindungen jederzeit zu unterbrechen. Der Datenverkehr wird außerdem unterbrochen, wenn mehr als 20 Minuten keine Eingabe durch den Vertriebspartner erfolgt.

Stellt der Vertriebspartner einen unbefugten Eingriff in die Datenverbindung oder in seine technischen Einrichtungen fest, hat der Vertriebspartner unverzüglich eine Sperre bei der VAV zu veranlassen.

Sobald die VAV davon Kenntnis erlangt, dass eine Änderung im Vermittlerregister zu einer Beendigung der Courtagevereinbarung führt, oder dass die Courtagevereinbarung seitens der VAV gekündigt wird, erlischt die Möglichkeit, am VAV Portal zu nützen.

Artikel 6

Datenschutz

Die VAV und der Vertriebspartner verpflichten sich zur Einhaltung eines hohen Datensicherheits- und Datenschutzstandards. Die VAV wird nach Möglichkeit Verschlüsselungstechniken nach dem aktuellen Stand der Technik sowie Zertifizierungsverfahren einsetzen. Es obliegt dem Vertriebspartner, die technischen Voraussetzungen auf seiner Seite zu schaffen, damit ein dem hohen Datenschutzstandard entsprechender Datenverkehr möglich wird (Wahl der richtigen Browsereinstellung auf 128-Bit Verschlüsselung.). Der Vertriebspartner hat Vorkehrungen gegen Datenmissbrauch zu treffen. Insbesondere sind die Kennwörter nach dem Ausscheiden eines Mitarbeiters, von dem bekannt oder anzunehmen ist, dass er Zugang zum Datenverkehr hatte, zu ändern bzw. an die VAV zur Änderung zu melden. Der Vertriebspartner verpflichtet sich zum Einsatz von Sicherheitssoftware (Virenschutz, Firewall, etc.) und diese ständig aktuell zu halten.

Der Vertriebspartner ist verpflichtet, Benutzernamen, Kennwort und PIN Code vor unbefugtem Zugriff von Dritten zu schützen. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, von der VAV erhaltene personenbezogene Daten, an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht, nach Wegfall des berechtigten Zweckes der Verwendung umgehend zu löschen.

Artikel 7

Haftung

Der Vertriebspartner haftet für die Richtigkeit der im Zug seiner Anmeldung bekanntgegebenen Daten. Der Vertriebspartner haftet für die missbräuchliche Verwendung seines Benutzernamens, Kennwortes oder PIN Codes. Gelangt ein solcher Missbrauch der VAV zur Kenntnis, wird der Zugriff des Vertriebspartners gesperrt.

Die Vertrags-, Schadens und Versicherungsnehmerdaten werden regelmäßig aktualisiert. Die Provisionsdaten werden monatlich publiziert. Die VAV übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der angezeigten Inhalte. Der Vertriebspartner wird von ihm festgestellte Mängel an die VAV melden.

Die VAV haftet nicht für Entfall oder Einschränkungen des Datenverkehrs, die sich aus mangelnder Kompatibilität der technischen Einrichtungen des Vertriebspartners mit den von der VAV eingesetzten technischen Einrichtungen bei Installation oder in Folge von Änderungen an den eingesetzten technischen Einrichtungen ergeben.

Die VAV haftet nicht für den Entfall oder Einschränkungen des Datenverkehrs, die sich infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Leistungsunterbrechungen, Verspätungen, Störungen oder rechtswidrigen Eingriffen der Netzwerkanbieter, über deren Einrichtungen der Datenverkehr abgewickelt wird, ergeben.

Artikel 8

Verfügbarkeit

Die VAV ist bestrebt an österreichischen Werktagen in den folgenden Zeiten eine möglichst hohe Verfügbarkeit zu erzielen:

Mo - Do von 8h - 17h, Fr von 8h - 14h

In der restlichen Zeit wird die VAV versuchen, das System ebenfalls verfügbar zu halten. Die VAV garantiert jedoch keine Zeiten, in denen das System verfügbar ist.

Artikel 9

Kündigung

Die VAV und der Vertriebspartner sind berechtigt, die Teilnahme am Datenverkehr mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem auf das Einlangen bei der Systembetreuung folgenden Tag zu laufen.

Artikel 10

Entgelt

Die VAV stellt die Nutzung des Datenverkehrs bis auf weiteres unentgeltlich zur Verfügung. Die Unentgeltlichkeit umfasst nicht die beim Datenverkehr auf Seite des Vertriebspartners anfallenden Provider- und Energiekosten sowie allfällig erforderliche oder erforderlich werdende Ausgaben für seine technische und personelle Ausstattung.

Artikel 11

Änderung der Bedingungen

Die VAV ist berechtigt, diese Bedingungen jederzeit abzuändern. Auf geänderte Bedingungen wird der Vertriebspartner aufmerksam gemacht. Zugriffe des Vertriebspartners erfolgen zu den jeweils gültigen Bedingungen.